

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (Version 01/2022) der Tiny Modul GmbH für den Kauf von Fertighäusern

Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der angegebenen Version gelten für die von der Firma **Tiny Modul GmbH** (nachfolgend „Verkäuferin“ genannt) beauftragten Aufträge und abgeschlossenen Verträge mit **dem Käufer** (nachfolgend „der Käufer“ genannt).

I. Geltungsbereich und Allgemeines

- i. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Leistungen der Tiny Modul GmbH als Verkäuferin.
- ii. Vertragssprache ist Deutsch.
- iii. Die Tiny Modul GmbH erstellt nur schriftliche Angebote. Aufgrund der derzeitig unvorhersehbaren und sprunghaft steigenden Material- und Nebenkosten sind diese Angebote unverbindlich und ohne Gewähr. Insbesondere können bis zur tatsächlichen Erteilung bzw. während der Ausführung bis zur Fertigstellung unvorhersehbare Preisänderungen aufgrund z.B. von Lohnerhöhungen oder Materialvertierungen eintreten.
- iv. **Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es MitarbeiterInnen der Verkäuferin ausdrücklich untersagt ist, mündliche Zusagen an (potentielle) Käufer zu tätigen.**
- v. Die Verkäuferin ist nicht verpflichtet, Leistungen auszuführen, welche einen Rechtsverstoß darstellen würden. In einem solchen Fall ist die Verkäuferin berechtigt, die Leistung zu verweigern und vom Vertrag zurückzutreten. Sollten Inhalte bzw. versendete Dateien von (potentiellen) Käufern gegen strafrechtliche Vorschriften verstoßen, so behält sich die Verkäuferin vor, (Straf)Anzeige zu erstatten.
- vi. Die konkreten Leistungen und Pflichten ergeben sich aus den jeweilig ausschlaggebenden Auftragsunterlagen und Ausführungsunterlagen.
- vii. Als Auftragsunterlagen bzw. Ausführungsunterlagen sind folgende Unterlagen anzusehen:
 - a) Das Auftragschreiben / Kaufvertrag mit den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (Version 01/2022).
 - b) Die Ausschreibung inklusive Beilagen (wenn vorhanden) sowie das Angebot der Verkäuferin. Allfällig übermittelte Geschäftsbedingungen bzw. Vertragsbedingungen des Käufers für welche Bereiche auch immer werden nicht Vertragsinhalt. Es werden ausschließlich die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkäuferin Vertragsinhalt.
 - c) Die auf der Baustelle ausgehängten oder sonstige woanders sichtbar gemachte Baustellenordnung (wenn vorhanden).
 - d) Vereinbarte oder von der Verkäuferin vorgelegte Bauzeitpläne und Terminpläne (wenn vorhanden).
 - e) Die rechtskräftige Baubewilligung sowie behördlich genehmigte (bzw. zu genehmigende) Konstruktions-

und Baupläne, inkl. der technischen Unterlagen, Ausführungspläne, Detailpläne und weitere behördliche Anforderungen (insbesondere Beschreibungen, Pläne, Muster, Zeichnungen und weitere Einreichunterlagen) sowie die Meldung allfälliger Subunternehmer. Diese (Einreich)Unterlagen werden – sofern notwendig – vom Käufer (soweit nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde) kostenlos zur Verfügung gestellt. Dabei anfallende Gebühren trägt der Käufer. Dies gilt auch für weitere, notwendige Unterlagen wie insbesondere Grundbuchsauszüge, Vermessungsurkunden, Lageplan, Kanalplan und Höhenschichtplan etc.

viii. Vertragsabschluss:

- a) Sofern vertraglich nicht anderes vereinbart wird, entsteht die rechtsverbindliche Geschäftsbeziehung mit der Übermittlung des beidseitig unterschriebenen Kaufvertrages an die Verkäuferin.
- b) Mit der schriftlichen Annahme des Angebotes bzw. Erteilung des Auftrages werden diese AGB vom Käufer zur Kenntnis genommen und akzeptiert.
- c) Die jeweiligen Einzelheiten ergeben sich aus dem Auftragschreiben, dem Kaufvertrag inkl. der hier vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und den ausschlaggebenden Datenschutzbestimmungen.
- d) Bei Vertragsschluss mit mehreren Käufern haften diese zu ungeteilter Hand. Das heißt, dass die Verkäuferin die Bezahlung offener Rechnungen von jedem der Käufer einfordern kann. Die Schuld bleibt so lange bestehen, bis der offene Betrag beglichen ist.

II. Weitere vom Auftrag umfasste Leistungen

- i. Die Leistung ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Angebot und der schlussendlich beauftragten Leistung gemäß Kaufvertrag. Alles was nicht im Auftrag explizit enthalten, ist erfolgt Käuferseitig.
- ii. Der Käufer hat der Verkäuferin jegliche Form von Mängeln oder Bedenken bezüglich der vorgeschriebenen Art der Ausführung oder Unvollständigkeit (zB. im Leistungsverzeichnis) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Unterlassung der Mitteilung hat der Käufer für die resultierenden Schäden aufzukommen bzw. gebührt ihm bei allfälligem Mehraufwand resultierend aus diesen Schäden keine Vergütung.
- iii. Der Inhalt der von der Verkäuferin verwendeten Prospekte, Werbeanmeldungen, etc. wird nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, dass darauf ausdrücklich und schriftlich Bezug genommen wurde.
- iv. Fertigteile und Baustoffe und sonstiges Material sind bis zum erfolgreichen Einbau auf Gefahr und Kosten des Käufers zu lagern.
- v. Sofern nicht vertraglich anders vereinbart, sind Montage, Lagerung bzw. Sicherstellung des Materials und Aufbau nicht von der angebotenen Leistung umfasst. Gegen gesonderte Beauftragung und Bezahlung können diese Leistungen durchgeführt bzw. organisiert werden. Hierbei werden für Transport, Zustellung und Aufbau die tatsächlich aufgewendeten Kosten gemäß Zeitaufwand samt einem angemessenen Regiekostenzuschlag in Rechnung gestellt.

III. Umgang mit Leistungsänderung

- i. Je nach Fortschritt des Auftrages bestehen gewisse Änderungsmöglichkeiten der Bestellung. Diese sind kostenpflichtig. Bereits bestätigte Liefertermine können bei Änderungen jedoch nicht aufrechterhalten werden und gelten als aufgehoben.
- ii. Dem Käufer ist es untersagt, eigenmächtig Änderungen hinsichtlich der vereinbarten Leistungen oder Gewerken oder der Ausführung vorzunehmen.
- iii. Alle Zusatzleistungen oder Nachtragsarbeiten oder sonstigen nicht im Leistungsverzeichnis enthaltene Tätigkeiten bedürfen eines schriftlichen Angebotes durch die Verkäuferin und setzen daraufhin einen schriftlichen Auftrag durch den Käufer voraus. Sollten für diese Arbeiten bzw. Leistungen keine Einheitspreise im Hauptangebot ausgewiesen worden sein, werden die neuen Kosten/Preise auf derselben Kalkulationsgrundlage wie im Hauptangebot verrechnet. Die geltenden Zahlungsbedingungen sind zu berücksichtigen.
- iv. Mehrleistungen durch Änderungen, welche nicht der Sphäre der Verkäuferin zuzurechnen sind, insbesondere infolge behördlicher Auflagen, Änderungen relevanter Normen und/oder gesetzlicher und/oder behördlicher Vorgaben und/oder geänderter Wünsche des Käufers, sind entsprechend dem erhöhten Leistungsumfang zusätzlich zu vergüten.
- v. Regieleistungen werden nur mit Beilage der unterzeichneten Regieberichte bei Schlussrechnung abgerechnet, sofern die unter Regie getätigten Arbeiten nicht durch andere Positionen im Leistungsverzeichnis abgedeckt sind und die Berichte nicht verspätet eingereicht/gezeichnet wurden.
- vi. Geringfügige Leistungsänderungen sind dem Käufer zumutbar, wenn die Änderung geringfügig und sachlich gerechtfertigt ist. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere technisch, konstruktive oder werkstoffbedingte Änderungen betreffend Farbe, Maße, Maserung, Struktur, Furnier- bzw. Holzbild etc.
- vii. Weitergabe:
 - a) Die Verkäuferin darf die angebotenen Leistungen, Arbeiten oder Lieferungen an einen oder an mehrere Subunternehmen vergeben.

IV. Liefertermine

- i. Die Verkäuferin hat die Leistungen gemäß den Terminen laut Bauzeitplan zu erbringen und vor Beginn des Auftrages zu prüfen, dass sie die Leistungen innerhalb dieser Frist zeitgerecht und fachgerecht, insbesondere ohne Mängel oder Schäden, ausführen kann.
- ii. Soweit nicht vertraglich abweichendes vereinbart, gelten die voraussichtlichen Liefertermine als voraussichtliche Termine. Die Parteien vereinbaren spätestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Liefertermin einen tatsächlichen Liefertermin. Ist der Käufer zu diesem Termin nicht anwesend oder hat er für die Durchführung der Lieferung nicht die entsprechenden Maßnahmen bzw. Vorbereitungen getroffen, so gerät der Käufer in Annahmeverzug. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer alle Risiken und Kosten, wie zB. Transportkosten, Lagerkosten. Dies gilt auch für den Fall von Teillieferungen. Die Verkäuferin ist sohin berechtigt, die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers

vorzunehmen und weiters von diesem den tatsächlich erlittenen Schaden und den entgangenen Gewinn (z.B. Lagerkosten etc.) zu begehren.

- iii. Auch wenn der Käufer die vertragsgemäß gelieferte Ware nicht annimmt, gilt der Vertrag seitens der Verkäuferin als erfüllt.
- iv. Wird ein vereinbarter Liefertermin seitens der Verkäuferin um mehr als eine Woche überschritten, so hat der Käufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Abwarten dieser Nachfrist kann der Käufer schriftlich vom Vertrag zurücktreten.

V. Übergabe der Leistung und Pläne

- i. Vor der Übergabe hat der Käufer die mangelfreie Fertigstellung des zu übernehmenden Werkes auf ordnungsgemäße und fehlerfreie Ausführung fachgerecht zu kontrollieren.
- ii. Die Übergabe erfolgt durch die Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und wird jeder Partei ausgehändigt.
- iii. Eigentumsvorbehalt:
 - a) Alle Sachen und Unterlagen (z.B. Pläne, Skizzen, Berechnungen, Angebote, sonstige Dokumentationen und Schriftstücke) werden von der Verkäuferin unter Eigentumsvorbehalt übergeben und bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Rechnungsbetrages Eigentum der Verkäuferin. Im Verzugsfall ist die Verkäuferin jederzeit nach erfolgter Vorankündigung zur Zurücknahme der übergebenen Unterlagen bzw. Material berechtigt. In einem solchen Fall liegt nur dann ein Rücktritt der Verkäuferin vom Vertrag vor, wenn die Verkäuferin diesen schriftlich und ausdrücklich an den Käufer erklärt.
 - b) Dem Käufer ist eine rechtliche Verfügung wie zB. Verpfändung oder Veräußerung über das Vorbehaltseigentum ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der Verkäuferin ausdrücklich untersagt. Zugriffe Dritter auf das Vorbehaltseigentum sind der Verkäuferin umgehend zu melden. Gleichzeitig hat der Käufer alle Bemühungen aufzubringen, seiner Pflicht nachzukommen, einen solchen Zugriff Dritter hintanzuhalten und zu vermeiden. Er hält die Verkäuferin schad- und klaglos und hat alle damit verbundenen Kosten zu tragen, soweit er diesen Zugriff Dritter (mit)verursacht hat.
- iv. Gefahrenübergang: Alle Gefahren – insbesondere des zufälligen Untergangs, gehen im Zeitpunkt der Erfüllung der Leistung der Verkäuferin auf den Käufer über. Als Zeitpunkt der Erfüllung gilt die Übergabe des Fertighauses. Hierbei ist zu beachten, dass aber bereits vor kompletter Übergabe die Gefahrtragung der Materialien beim Käufer liegt, da dieser gemäß **Punkt II v)** oder vertraglich für die Lagerung der Materialien verantwortlich ist und somit für Schäden diesbezüglich einzustehen hat.

VI. Preise, Kosten und Rechnungslegung

- i. Sämtliche Einrichtungen (Gerüste, Treppen etc.) von andern auf der Baustelle Beschäftigten stehen auch der Verkäuferin zur Verfügung. Genauere oder abweichende Regelungen müssen mit der Verkäuferin vereinbart werden.

ii. Rechnungslegung:

- a) Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen, jeweils nach Rechnungseingang beim Käufer spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig. Ohne ausdrückliche Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Der Käufer verzichtet gegenüber der Verkäuferin auf jegliche Einwendungen gegen die Höhe der von Dritten verrechneten Kosten.
- b) Bei Zahlungsverzug ist die Verkäuferin ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen.
- c) Allfällig zugesagte Lieferfristen beginnen erst mit dem Auszahlungstag zu laufen.
- d) Sofern vertraglich nicht anders vereinbart, sind 50 % der Auftragssumme bei Abschluss des Kaufvertrages fällig; 40 % der Auftragssumme bei Versendung der Lieferung der Module an den bestimmten Leistungsort und 10 % nach Übergabe der Leistung.
- e) Die Zahlungen haben per Überweisung ohne Abzüge zu erfolgen. Allfällige Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers.
- f) Wenn der Käufer trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 10 Tagen mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist oder mit der Annahme der von der Verkäuferin vertragsgemäß angebotenen Leistung in Verzug ist, ist die Verkäuferin berechtigt, den Rücktritt zu erklären.
- g) Kommt der Käufer seiner Zahlungspflicht nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen der Konkurs eröffnet, so ist die Verkäuferin berechtigt, die gesamte (Rest)Schuld fällig zu stellen (=Terminverlust), wenn sie ihre Leistungen bereits erbracht hat und dem abgemahnten Käufer bereits eine Nachfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt hat.

iii. Aufrechnungsverbot

- a) Die Aufrechnung allfälliger offener Gegenforderungen mit Forderungen der Verkäuferin ist unzulässig, es sei denn, die Verkäuferin ist zahlungsunfähig, oder die wechselseitigen Forderungen stehen in einem rechtlichen Zusammenhang, sind gerichtlich festgestellt oder von der Verkäuferin anerkannt worden.
- b) Forderungen gegen die Verkäuferin dürfen ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verkäuferin nicht abgetreten werden.

VII. Rücktritts- und Kündigungsregelungen

- i. Die spezifischen Rücktritts- und Kündigungsregelungen finden sich im jeweiligen Vertrag.
- ii. Für den Fall eines berechtigten Rücktritts des Käufers steht der Verkäuferin das Entgelt für die bereits getätigten Leistungen bis zur Wirksamkeit des Rücktritts in vollem Umfang zu.
- iii. Für den Fall eines unberechtigten Rücktritts des Käufers hat die Verkäuferin das Recht, dem Rücktritt zuzustimmen. Das Entgelt steht der Verkäuferin ungeachtet dessen in voller Höhe der ursprünglich vereinbarten Leistungen zu.

VIII. Haftung

- i. Die jeweils spezifisch geltenden Haftungsregelungen ergeben sich aus dem entsprechenden Vertrag samt Beilagen.
- ii. Die Verkäuferin haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Verbrauchergeschäften gilt diese Haftungsbeschränkung nicht für Personenschäden.
- iii. Es wird keine Haftung für Straßen- oder Gartenschäden übernommen, die bei Anlieferung oder Verkrantung der Produkte durch Dritte entstanden sind.
- iv. Falls vom Käufer (Hilfs)Materialien oder Teile bereitgestellt werden, haftet der Käufer für diese bereitgestellten (Hilfs)Materialien oder Teile sowie die daraus entstandenen Schäden.
- v. Für Schäden, welche aufgrund von Lieferverzug seitens der Verkäuferin entstehen, haftet die Verkäuferin für zumindest grobe Fahrlässigkeit
- vi. Der Käufer ist für einen allfälligen Abschluss einer Bauwesenversicherung verantwortlich. Die Verkäuferin hat den Käufer explizit darauf hingewiesen, dass Verkäuferinnenseitig eine solche nicht besteht. Bei Bedarf kann die Verkäuferin einen Kontakt für den Abschluss einer Bauwesenversicherung herstellen.
- vii. Sachverständigen
 - a) Der Sachverständige zur Erstellung eines Gutachtens im Schadensfall wird ausschließlich von der Verkäuferin beauftragt. Die Kosten der Behebung des Schadens sowie des Sachverständigen und dessen Gutachtens werden von den Verursachern im Verhältnis des sich aus dem Sachverständigenutachten ergebenden Verschuldens getragen.

IX. Gewährleistung

- i. Die jeweils spezifisch geltenden Gewährleistungsfristen ergeben sich aus dem entsprechenden Vertrag samt Beilagen.
- ii. Ist eine Leistung einer Gewährleistungsgruppe (bewegliche Sachen = drei Jahre Gewährleistungsfrist, für unbewegliche Sachen = zwei Jahre Gewährleistungsfrist) nicht eindeutig zuordenbar oder wäre mehreren Gewährleistungsgruppen zuordenbar, so ist auf diese Leistung die insgesamt längste der in Frage kommenden Fristen anzuwenden.
- iii. Die Verkäuferin hat die vom Käufer angezeigten Mängel mit ihm gemeinsam so zu besichtigen, dass eine rasche Beurteilung und Behebung erfolgen kann. Die Verkäuferin kann hierbei Art und Weise der Behebung vorgeben.
- iv. Bei Bekanntwerden von Mängeln welcher Art auch immer, wird der Käufer die Verkäuferin ohne unnötigen Aufschub schriftlich über diese informieren.
- v. Sind die vom Mangel betroffenen Teile von jemand anderen als von der Verkäuferin verändert bzw. durchgeführt worden, so sind die Gewährleistungsansprüche des Käufers erloschen, sofern es sich nicht um Notreparaturen gehandelt hat und sofern die Verkäuferin nicht mit ihren Verbesserungsarbeiten diesbezüglich in Verzug war.
- vi. Alle Holzoberflächen werden in Natur (ohne Farbbehandlung) geliefert, es sei denn es wird in dem einzelnen Artikel auf eine Farbbehandlung hingewiesen. Aus produktions-technischen Gründen und der Weiterentwicklung der Pro-

dukte sind kleine Abweichungen gegenüber den gezeigten Bildern möglich und stellen keinen Reklamationsgrund dar.

- vii. Ebenso liegt ein Mangel dann nicht vor, wenn eine Qualitätseinbuße durch mangelhafte Qualität der übermittelten Bilddateien oder digitale Verzerrungen der Farben (z. B. "Auflösung" der Originalbilddateien) hervorgerufen wird. Eine besondere Beschaffenheit der zu liefernden Ware wird nicht vereinbart.
- viii. Ferner können im Neuzustand vorübergehende Gerüche der verwendeten Oberflächen/ Materialien auftreten, die nicht gesundheitsgefährdend sind und daher ebenfalls nicht zu Gewährleistungsansprüchen berechtigen.

X. Pflichten der Parteien

i. Pflichten und Obliegenheiten des Käufers:

- a) Sofern ein Planungs- und Baustellenkoordinator gemäß Bauarbeiterkoordinationsgesetz zu bestellen ist, wird diese Pflicht vom Käufer wahrgenommen und ein entsprechender Koordinator eingesetzt
- b) Eine Zufahrt und auch die Stand- bzw. Lagerplätze müssen in geeigneter Form für das Kran- und Transportfahrzeug vorhanden sein.
- c) Das Kranfahrzeug erreicht einen Radius von 20 m. Dieser Schwenkbereich darf nicht durch Freileitungen, Bäume oder durch andere Hindernisse beeinträchtigt werden. Die Kosten für etwaige Demontearbeiten von diversen Hindernissen trägt der Käufer.
- d) Sollte aufgrund von örtlichen Gegebenheiten ein Kran mit einer Reichweite von mehr als 20 m notwendig sein, so werden die dadurch entstandenen Kosten zu Selbstkosten an den Käufer weiterverrechnet.
- e) Baustrom (230V 16A und 400V 25A), Wasser, erforderliche Lager- und Zufahrtsmöglichkeiten, sowie die Möglichkeit der Benützung sanitärer Anlagen sind vom Käufer sicherzustellen und die Kosten des Verbrauchs zu übernehmen.
- f) Der Käufer hält die Verkäuferin schad- und klaglos für Schadenersatzansprüche, die sich aus den Leistungen oder Lieferungen des Käufers ergeben. – wenn solche vereinbart worden sind.
- g) Auf Verlangen hat der Käufer eine ausreichende Sicherstellung bei Kreditkauf zu präsentieren. Unterbleibt die geforderte Sicherstellung bzw. erscheint die Sicherstellung nicht befriedigend, behält sich die Verkäuferin vor, vor einer Geschäftsbeziehung Abstand zu nehmen.

ii. Pflichten und Obliegenheiten der Verkäuferin:

- a) Die Verkäuferin ist erst dann zur Ausführung ihrer Leistungen verpflichtet, wenn der Käufer seinerseits all seinen (Mitwirkungs)Verpflichtungen, welche für eine ordnungsgemäße Ausführung seitens der Verkäuferin notwendig sind, nachgekommen ist. Dies gilt insbesondere für alle Vorarbeiten und Vorbereitungsmaßnahmen sowie technischen und vertragsrechtlichen bedungenen Einzelheiten.
- b) Für Betriebsstörungen, Streik oder ähnliche Sachverhalte sowie für höhere Gewalt, gleichgültig aus welchen Gründen auch immer diese eintreten, übernimmt die Verkäuferin keine Haftung. Gleiches gilt für verzögerte Lieferungen der Vorlieferanten – hier wird die Verkäuferin explizit von etwaigen Terminverpflichtungen entbunden.

gerte Lieferungen der Vorlieferanten – hier wird die Verkäuferin explizit von etwaigen Terminverpflichtungen entbunden.

- iii. Die Vertragspartner haben Adressänderungen einander unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt ein Teil dies, so gilt dessen zuletzt bekannte Adresse für alle Zustellungen. Aufwendungen zur Adressermittlung trägt der säumige Teil.
- iv. Die Verkäuferin trägt die Verantwortung dafür, dass eine geeignete Haftpflichtversicherung besteht.

XI. Geheimhaltung und Datenschutz

- i. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung vertraulicher Informationen.
- ii. „Vertrauliche Informationen“ im Sinne des Pkt. XII, i) sind alle wirtschaftlichen, technologischen, wissenschaftlichen, patentrechtlichen und anderen internen Informationen der Vertragsparteien bezüglich Geschäftsstrategien, Schutzrechten der Vertragsparteien, die bereits mitgeteilt wurden oder während der Laufzeit dieses Vertrags mitgeteilt werden sowie Informationen, deren Vertraulichkeit sich aus ihrem Gegenstand oder sonstigen Umständen ergibt. Insbesondere sind umfasst:
 - a) Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sowie anvertraute Vorlagen gem. § 11 UWG.
 - b) Sämtliche personenbezogene Daten aus der Datenverarbeitung, die dem Dienstleister ausschließlich beruflich anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, gem. § 6 Datenschutzgesetz.
 - c) Alle mündlichen oder schriftlichen Informationen und Materialien, die die Verkäuferin direkt oder indirekt vom Käufer zur Abwicklung des Auftrages erhält.
 - d) Die beauftragten Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse.
- iii. Von der Verpflichtung zur Geheimhaltung ausgenommen sind solche Informationen einer Vertragspartei,
 - a) die sich schon vor Übergabe durch diese Vertragspartei im Besitz der jeweils anderen Vertragspartei befanden, oder
 - b) die zum Zeitpunkt der Übergabe bereits öffentlich bekannt waren, oder
 - c) die nach ihrer Übergabe durch Veröffentlichung oder in sonstiger Weise allgemein bekannt werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung der in dem vorliegenden Vertrag geregelten Geheimhaltungsverpflichtung durch eine der Vertragsparteien.
- iv. Die Vertraulichkeitsvereinbarung gilt für die gesamte Zeit der Gespräche über eine mögliche Zusammenarbeit sowie für den gesamten Zeitraum der Zusammenarbeit bzw. Erbringungen der Leistungen.
- v. Die Pflicht zur Einhaltung der Geheimhaltung sowie datenschutzrechtlicher Standards dauert auch nach Beendigung der Zusammenarbeit bzw. des Auftrages an und gilt auch für Rechtsnachfolger der Parteien. Sie gilt auch nach Ablauf der Gewährleistungsfristen uneingeschränkt weiter.
- vi. Der Verkäuferin ist es erlaubt, die Ausführung dieses Auftrages als Referenz für ihre Arbeiten anzuführen.
- vii. Der Käufer ist verpflichtet, die für den Kaufvertrag notwendigen Angaben (Name, Anschrift, Identitätsnachweis, Bankverbindungen, Leistungsort, Zeitplan etc.) wahrheitsgemäß

und vollständig bekannt zu geben. Schäden, welche durch unwahre oder unvollständige Angaben entstehen, sind vom Käufer in voller Höhe zu ersetzen.

- a) Sollten vertragliche Vereinbarungen getroffen wurden, welche diesen AGB widersprechen, so gelten die vertraglich festgelegten Pflichten vorrangig. Die übrigen AGB-Bestimmungen, welche den vertraglichen Vereinbarungen nicht widersprechen sind auf den Vertrag weiterhin anzuwenden.

XII. Schlussbestimmungen

i. Schriftlichkeitsgebot:

- a) Gültige (weitere) Vereinbarungen oder Zusatzvereinbarungen zwischen der Verkäuferin und dem Käufer bedürfen der Schriftform (Post, E-Mail oder Fax). Diese Formerfordernis gilt auch für sämtliche Erklärungen aufgrund des vorliegenden Vertrages/Auftrages/Lieferung ec. Sofern also eine Schriftlichkeit gefordert ist, wird diese durch eine Mitteilung oder Erklärung per E-Mail oder Fax an die im Auftrag ersichtlichen Kontaktdaten erfüllt.
- b) Darüber hinaus bedürfen jegliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Vertrages zu ihrer Gültigkeit jedenfalls eine schriftliche Vereinbarung (Post, E-Mail oder Fax). Ebenso ist eine schriftliche Vereinbarung erforderlich, wenn vom Schriftlichkeitsgebot abgegangen werden soll.
- c) Es werden keine mündlichen oder sonstigen Nebenabreden getroffen.

ii. Umstandsklausel:

- a) Jede Partei ist für sich berechtigt, die Ausführungen bzw. die geforderten Leistungen umzuändern, wenn sich entscheidende Umstände ändern und diese Umstände die Grundlage des Geschäftes waren oder es zu einer gravierenden Äquivalenzstörung der Leistungen kommt.
- b) Die Beweislast, dass solche Umstände vorliegen trägt jene Partei, welche sich auf die Umstandsklausel berufen möchte.

iii. Gerichtsstand:

- a) Entstehen aus dem Geschäftsfall Streitigkeiten oder Unstimmigkeiten, wird ausschließlich das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Sitz der Verkäuferin (sofern zulässig) vereinbart.
- b) Auf den gegenständlichen Vertrag ist ausschließlich österreichisches Recht - unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und Verweise auf ausländisches Recht (internationales Privatrecht, insbesondere IPR-Gesetz und EVÜ) - anwendbar.

iv. Salvatorische Klausel:

- a) Ist eine Bestimmung dieser Vertragsbestimmungen, eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung ungültig oder wird sie ungültig, dann wird dadurch die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
- b) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

v. Regelung bezüglich Widersprüche: